Zweite Berordnung über Zwangsberwaltungsvorschüsse für Instandsehungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

Vom 20. Juli 1935.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Swangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesethl. I S. 302) wird verordnet:

§ 1

Hat der eine Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für Instandsehungs., Ergänzungs. oder Umbauarbeiten an Gebäuden Vorschüsse gewährt, so sind diese zum Saße von einhalb vom Hundert über dem Lombardsah der Reichsbank zu verzinsen. Diese Zinsen genießen bei der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung dasselbe Vorrecht wie die Vorschüsse selbst.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch dann, wenn die Vorschüffe bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt sind.

Berlin, ben 20. Juli 1935.

Der Reichsminister ber Justiz In Bertretung Dr. Schlegelberger

> Der Reichsarbeitsminister In Vertretung bes Staatssetretars Rettig

Berordnung zur Abänderung des § 28 der Zweiten Durchführungsberordnung zum Reichserbhofgesetz.

Bom 26. Juli 1935.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzli. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 28 ber Sweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgeseh vom 19. Dezember 1933

(Reichsgesethl. I S. 1096) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1935 (Reichsgesethl. I S. 9) werden die Worte //1. Juli 1935" ersett durch die Worte //1. Januar 1936".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung H. Backe

Zweite Berordnung zur Durchführung berfei bes Gesetzes über das Beschlußversahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.

Bom 27. Juli 1935.

Auf Grund § 4 bes Gesetzes über bas Beschlußversahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzl. I S. 744) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Reichsminister bes Innern überträgt in Ausführung bes Erlasses bes Führers und Reichstanzlers vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten (Neichsgesetzbl. I S. 1029) die Angelegenheiten der Beschlußstelle dem Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten Kerrl.

§ 2

(1) Borsigenber ber Beschlußstelle ift Reichsminister Kerrl.

Bu Beisigern werben ernannt:

a) Die Lehrer für öffentliches Recht Professor Dr. Weber in Berlin, Professor Dr. Dahm in Kiel;